

lich gerechtfertigt und der Tod die Strafe; versiel sie in Ohnmacht oder kramphafte Zuckungen, so rief der Pöbel: die schläft, oder die lacht auf der Folter! starb sie, so hieß es: der Teufel habe ihr den Hals gebrochen. Noch begängte man sich nicht mit dem Eingeständniß des eignen Verbrechens; man zwang sie auch durch die Gewalt des Schmerzes Andere zu besagen, d. h. als Genossen des Verbrechens anzuzeigen, und diese unterlagen demselben Verfahren. So war denn, wie ein Zeitgenosse sagt, an vielen Orten teutsches Landes ein solches Sengen, Brennen und Mezgen der Menschen, daß der Gestank der gerödeten Körper über Berge und Meere flog *). Friedrich Spee, der zuerst Vorsicht bei der Untersuchung empfahl, hatte allein 200 vermeinte Hexen zum Tode begleitet, und inner den zwei Jahren 1629 und 1630 wurden vor dem Halsgericht der Stadt Herborn im Nassauischen von dem Fiskal 76 Personen der Hexerei angeklagt und zum Tode mit dem Feuer oder dem Schwerte verurtheilt **). Das sind die Früchte, die in der Finsterniß gedeihen! Es war erst in der letzten Hälfte des Jahrhunderts, daß einige kräftige Männer, vor Allen Christ. Thomasius, Prof. und Geheimrath in Halle

*) Da diese Schilderung in's Gräßliche hinüberschweift, so ist zu bemerken, daß sie wörtlich aus dem 50 Kap. folgender Schrift genommen ist: *Cautio criminalis, seu de processibus contra sagas liber ad Magistr. Germaniae etc. autore incerto Theologo Orthod. Rintelii Typ. exc. Petr. Lucius, Typogr. acad. MDCXXXI.* Der Verfasser derselben ist Friedr. Spee.

**) *Veräl. Topographie der Stadt Herborn von J. Herm. Steubing. 1792. S. 150 u.*